

# Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone (LWZ)

Zusammenfassung der Möglichkeiten, Stand 2017



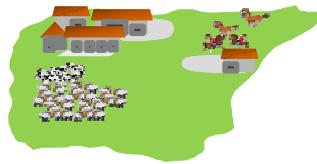
## Landwirtschaftliches Gewerbe:

### Wichtigste Voraussetzungen für Pferdehaltung:

- Bestehendes landwirtschaftliches Gewerbe mit gesamtbetrieblichem Arbeitszeitbedarf von mind. 1 SAK (Standardarbeitskraft), wobei Kantone die Limite auf 0.6 SAK senken können
  - 1 GVE Pferd = 0.027 SAK, d.h.
  - 1 erwachsenes Pferd = 0.0189 SAK
  - 1 ha landwirtschaftliche Nutzfläche = 0.022 SAK
- Überwiegend betriebseigene Futterbasis und Pferdeweiden:
  - ca. 0.245 ha / Pferd

### Möglichkeiten in Zusammenhang mit Pferdehaltung:

- Neue Bauten und Anlagen für die Haltung (wie Ställe, Lagerräume, Weideunterstände, ...)
- Allwetterauslauf für freie Bewegung, unmittelbar an Stall angrenzend (Minimalflächen gemäss Tierschutzverordnung, Mehrflächen bis max. 150 m<sup>2</sup> / Pferd, wenn reversibel erstellt)
- Plätze für die Nutzung der auf Betrieb gehaltenen Pferde (wie Reitplätze, Longierzirkel, Führanlagen, ...): max. 800 m<sup>2</sup>
- Mit Nutzung zusammenhängende Einrichtungen für Pferdebesitzer (wie Sattelkammer, Umkleideraum)
- Keine Parkplätze, keine Wohnbauten
- Reiterstübli höchstens unter Titel «nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb»



## Kleinere Landwirtschaftsbetriebe unterhalb Gewerbegrenze:

### Wichtigste Voraussetzungen für Pferdehaltung:

- Bestehender Landwirtschaftsbetrieb, längerfristig existenzfähig
- D.h. in der Regel: Mind. 0.2 SAK und es muss ein Beitrag des Betriebes an Existenzbedarf der Bewirtschafterfamilie von mind. 1/3 nachgewiesen werden
- Überwiegend betriebseigene Futterbasis und Pferdeweiden:
  - ca. 0.245 ha / Pferd

### Möglichkeiten in Zusammenhang mit Pferdehaltung:

- Umnutzung bestehender Bauten und Anlagen für Haltung von eigenen und Pensionspferden: Einrichtung von Ställen, Lageräume, ...
- Allwetterauslauf für freie Bewegung, unmittelbar an Stall angrenzend (Minimalflächen gemäss Tierschutzverordnung, Mehrflächen bis max. 150 m<sup>2</sup> / Pferd, wenn reversibel erstellt)
- Mit Nutzung zusammenhängende Einrichtungen für Pferdebesitzer (wie Sattelkammer, Umkleideraum) in bestehenden Gebäuden
- Keine Plätze für die Nutzung der Pferde (allenfalls kann Auslauf kombiniert als Reitplatz genutzt werden)
- Keine Parkplätze, keine Wohnbauten, keine Reiterstübli



## Nichtlandwirtschaftliche Hobbytierhaltung:

### Wichtigste Voraussetzungen für Pferdehaltung:

- Bestehende umnutzbare Bauten in der LWZ, naheliegende Wohnbaute der Pferdebesitzer
- Für Tierhaltung umgenutzte Gebäude sind an allfällige Möglichkeiten zur Erweiterung der Wohnbaute anzurechnen
- Äussere Erscheinung der Gebäude und Anlagen muss im Wesentlichen unverändert bleiben
- Tierfreundliche Pferdehaltung (muss den Anforderungen der «besonders tierfreundlichen Stallhaltungssystemen» (BTS) gemäss Direktzahlungsverordnung entsprechen - mit Ausnahme der Anforderung «Gruppenhaltung»)
- Nur eigene Pferde, keinerlei gewerbliche Aktivitäten
- Max. Anzahl Pferde gemäss eigener Betreuungskapazität

### Möglichkeiten in Zusammenhang mit Pferdehaltung:

- Umnutzung bestehender Bauten und Anlagen für Haltung von eigenen Pferden: Das heisst bauliche Massnahmen zur Einrichtung von Ställen, Lageräumen, Einzäunungen, ...
- Allwetterauslauf für freie Bewegung, unmittelbar an Stall angrenzend (Minimalflächen gemäss Tierschutzverordnung, Mehrflächen bis max. 150 m<sup>2</sup> / Pferd, wenn reversibel erstellt)
- Keine Plätze für die Nutzung der Pferde (allenfalls kann Auslauf kombiniert als Reitplatz genutzt werden)

Es gilt immer: Konzentrationsprinzip und allfällige Neubauten nur, wenn tatsächlich nötig!

Mehr Infos in der Wegleitung ARE:

<https://www.are.admin.ch/are/de/home/medien-und-publikationen/publikationen/raumplanungsrecht.html>